

sich hier des Umgangs mit einer ehrbaren Frau rühmt, wird Beleidigung und Verleumdung gesehen. Die besonderen Strafen für solche Ehrverletzungen sind Widerruf und Ehrenerklärung, was hier nicht ausdrücklich gesagt ist, aber dem Schluß nach angenommen werden kann; außerdem Talion, d. h. Verlust der Zunge.¹⁾ Das fehlende Glied wird bestraft²⁾, wie das bei gleicher Verfehlung z. B. das Augsburger Stadtrecht mit ausdrücklichem Hinweis sagt.³⁾ Im Schb. gibt es nur einen derartigen Fall von Verleumdung c. 620: hier rühmt sich der Knecht einer ehrbaren Witwe ihres Umgangs und Eheversprechens; nach der gerichtlichen Entscheidung soll das zwar mit dem Leben zu büßen sein, da aber, wie die Schöffen abwägend bestimmen, wegen Worten kein Blut vergossen werden solle, genüge die Umwandlung der Strafe in Zungenverlust und ewige Stadtverweisung. Aber c. 620 hat zur Entscheidung in Fall 10 nicht den Wortlaut hergegeben, sondern c. 556, in dem die Beleidigung eines Schöffen mit Zungenverlust bestraft wird.⁴⁾ Es mögen hier in Fall 10 diese verschiedenen Erschwerungsgründe für die Strafe zusammengefaßt sein: die Verleumdung einer ehrbaren Frau durch den dem Stande nach niedriger angesehenen cliens; die Tat ist vor Schöffen geschehen, womit der Sonderfriede, unter dem sie stehen, verletzt wurde, was man im Schb., wenn es auch nicht immer gesagt wird, doch deutlich sehen kann⁵⁾; es ist außerdem der stets hochgehaltene Hausfriede verletzt worden, mag auch der Tatbestand der Heimsuchung nicht verwirklicht sein; und schließlich sind die Beschimpfungen auch vor und gegen den Ehemann gefallen und vor anderen ehrbaren Leuten.⁶⁾ Daß der Ehemann diese Beleidigung mit einer anderen „Du lügst wie der Sohn einer Dirne“⁷⁾ erwidert, wird hier nicht

1) R. Köstlin, Die Ehrverletzungen nach dt. Recht (Jf. f. dt. R.-R. Wiss. 15 (1855) 402; His, Strafrecht 2, 132, 356.

2) S. Fall 6 bei Meineid.

3) Chr. Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg art. 45, Zusatz, S. 111.

4) Festnageln der Zunge am Pranger, Recht sie selbst abzuschneiden.

5) Z. B. cc. 28, 225, sie sind zu „schonen“, achtungsvoll zu behandeln.

6) Köstlin, Ehrverletzungen 408, 411; His, Strafrecht 2, 122; f. a. Fall 9a.

7) Öfter gebraucht im MA. als Beleidigung; f. a. Brunn cc. 248, 412.